

**Zweite Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung
für den weiterbildenden Fernstudiengang Inklusion und Schule
des Fachbereiches 1: Bildungswissenschaften
der Universität Koblenz-Landau**

Vom 30. Juli 2021*

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften am 20. Mai 2021 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang Inklusion und Schule an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat die Vizepräsidentin für Landau der Universität Koblenz-Landau am 26. Juni 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang Inklusion und Schule des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften der Universität Koblenz-Landau vom 12. Juli 2016 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 4/2016 S. 64), geändert am 9. Juli 2019 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 03/2019 S. 121) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„In begründeten Ausnahmefällen können auf die Dauer der Berufstätigkeit Zeiten angerechnet werden, die vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen liegen, wenn die Tätigkeit einschlägig ist und auf einem angemessenen Qualifikationsniveau ausgeübt wurde. Einschlägige berufliche Fortbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung werden nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 65 Abs. 2 HochSchG auf die Dauer der Berufstätigkeit angerechnet.“

b) In Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „§ 21 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 3“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Worte „fünfjährige berufliche Tätigkeit, wovon mindestens drei Jahre“ durch die Worte „dreijährige einschlägige berufliche Tätigkeit, die“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„§ 2 Abs. 1 S. 2 und 3 gelten entsprechend.“

* Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau ,06/2021, S. 155

- b) In Absatz 4 S. 2 wird die Angabe „§ 19 Abs. 6 S. 1“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 4 S. 1“ ersetzt.
 - c) Absatz 9 erhält folgende Fassung:
„(9) Die §§ 7, 21, 24, 25 und 26 gelten entsprechend.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 S. 2 erhält folgende Fassung:
„Modulprüfungen werden in Form von Klausuren (§ 13), Einsendeaufgaben (§ 14), Portfolio-Arbeiten (§ 15), Hausarbeiten (§ 16), Fallstudien (§ 17), Projektarbeiten (§ 18) bzw. der Masterarbeit (§ 19) abgenommen.“
 - b) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Die Art und Dauer der Modulprüfungen sind im Anhang festgelegt. Sofern im Ausnahmefall die Art und Dauer der Prüfungen im Anhang nicht abschließend bestimmt ist, müssen die Angaben jeweils zu Beginn eines Semesters ausgewiesen werden.“
4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten

- (1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden auf Antrag anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Der Universität obliegt die Beweisführung, d.h. sie hat den Studierenden bei Nichtanerkennung die Gründe darzulegen. Die Anerkennung von Leistungen setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in dem gewählten Studiengang an der Universität Koblenz-Landau zu erbringen ist. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.
- (2) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet. Die Anrechnung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen der Studiengänge, die in den Anhängen und im Modulhandbuch formuliert sind sowie auf Grundlage von Ausbildungsinhalten.
- (3) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall legt der Prüfungsausschuss fest, welche Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsauflagen).
- (4) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt bzw. angerechnet, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (5) Die Studierenden haben die für die Anerkennung bzw. Anrechnung notwendigen Unterlagen beim ZFUW vorzulegen.